



Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	328.344.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	342.813.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	14.469.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	322.862.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	332.095.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.527.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.239.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	24.740.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	25.053.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	573,90 Stellen ⁵



§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf: 34,25 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Bei über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen kann der Landrat seine Zustimmung bis zu 100.000 EUR erteilen.

§ 5

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- 1.) Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörige Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Erträge.
- 2.) Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibung und der Zuführung zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3.) Innerhalb der gebildeten Budgets werden folgende Deckungskreise gebildet:
 - a.) Personal- und Versorgungskosten (Kontengruppen 50 und 51)
Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 (Personal) und der Kontengruppe 51 (Versorgung) sowie die dazu gehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander deckungsfähig. Daneben können Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die sich auf den Personalaufwand bzw. die -auszahlungen beziehen, für einen Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen innerhalb dieses Budgets verwendet werden.
 - b.) Alle übrigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge /Einzahlungen bilden einen weiteren Deckungskreis, in dem Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge bzw. -einzahlungen für Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen verwendet werden können.
 - c.) Alle investiven Aus- und Einzahlungen werden ebenfalls in einem Deckungskreis dergestalt miteinander verbunden, dass Mehrauszahlungen nur zulässig sind, wenn entsprechende Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen vorliegen.
- 4.) Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan mindestens so hoch ist wie die ordentliche Tilgung, sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO



zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörenden Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.01.2025 erteilt².

Der in § 2 unter Nr. 1 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 wurde mit einem Teilbetrag von 20.000.000 EUR genehmigt.

Der in § 2 unter Nr. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2025 wurde mit einem Teilbetrag von 20.000.000 EUR genehmigt

24306 Plön, den 22.01.2025

gez. Björn Demmin

Björn Demmin
-Landrat-

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Kreises Plön für das Jahr 2025 können während der Dienststunden in

der Kreisverwaltung Plön, Zimmer B 403,
Amt für Finanzen,
Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön

oder auf der Internetseite des Kreises Plön (www.kreis-ploen.de/Politik-Verwaltung/Haushalt-Finanzen) eingesehen werden.

24306 Plön, den 23.01.2025

Az.: 12-11-3/23

**Kreis Plön
-Der Landrat-
Amt für Finanzen**